

# Strafrecht AT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# Reminder: Tutorate

Ab Mitte November  
finden Tutorate statt.

Termindetails:  
Vorlesungsverzeichnis

Einschreibung :

[www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/thommen/lv/hs15/at.html](http://www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/thommen/lv/hs15/at.html)

↑ Lehrstühle nach Alphabet

Startseite  
Prof. Dr. Marc Thommen  
Team  
**Lehrveranstaltungen**  
HS 2013  
FS 2014  
HS 2014  
FS 2015  
**HS 2015**  
Introduction to Swiss Law  
**Strafrecht AT I Gruppe 2**  
Discussion d'arrêts du Tribunal fédéral et de la Cour européenne des droits de l'homme  
Masterarbeit  
Seminar  
Materialien erstes StGB

## Vorlesung Strafrecht AT I Gruppe 2

Vorl.-Nr. 138    Strafrecht AT I Gruppe 2    → info

**Lehrveranstaltungsinhalt**

Die Veranstaltung behandelt die allgemeinen Lehren der Voraussetzungen der Strafbarkeit natürlicher Personen nach Art. 1-33, 97-101, 260 bis und 263 StGB sowie die Grundzüge des Sanktionenrechts (Art. 34-68, 74-96 und 103-109 StGB).

Thema	Datum	Literaturhinweise *	Materialien
Einführung	14.09.2015	Donatsch/Tag, §§ 1-3; Stratenwerth §§ 1-3.	↓ PDF (PDF, 1727 KB)
Legalitätsprinzip	15.09.2015	Donatsch/Tag, § 4; Stratenwerth, § 4.	↓ PDF (PDF, 1674 KB)
Geltungsbereich, Grundbegriffe und Deliktskategorien	21.09.2015	Donatsch/Tag, §§ 5, 8; Stratenwerth, §§ 7-17.	↓ PDF (PDF, 1580 KB)
Deliktsaufbau und Handlungslehren	22.09.2015	Donatsch/Tag, § 7; Stratenwerth §§ 7-8.	↓ PDF (PDF, 1036 KB)
Objektiver Tatbestand	28.09.2015	Donatsch/Tag, § 8; Stratenwerth § 9.	↓ PDF (PDF, 1476 KB)
Objektiver Tatbestand	29.09.2015	Donatsch/Tag, § 8; Stratenwerth § 9.	Siehe oben
Subjektiver Tatbestand	5.10.2015	Donatsch/Tag, § 9; Stratenwerth, § 9.	↓ PDF (PDF, 850 KB)

\* Donatsch Andreas / Tag Brigitte, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 9. Aufl., Zürich 2013.; Stratenwerth Günter, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I. Die Straftat, 4. Aufl., Bern 2011.

**Podcasts zur Vorlesung**

Die Vorlesung wird auf Podcast aufgezeichnet. Die Einführungsvorlesung vom 14.09.2015 wurde nicht aufgezeichnet.  
Bitte beachten Sie, dass es vor allem in den ersten Wochen nach Semesterbeginn jeweils mehrere Tage dauern kann, bis die Podcasts tatsächlich einsehbar sind.

→ [Link zu den Podcasts](#)

**Tutorate**

Für die Tutorate können Sie sich am dem 1. Oktober via OLAT einschreiben.  
→ [OLAT](#)  
→ [Vorlesungsverzeichnis](#)

# Subjektiver Tatbestand

# Deliktsaufbau

Tatbestand	<b>Objektiv</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal./Zurechnung</li> </ul>	<b>Subjektiv</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsatz</li> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzprinzip</li> <li>• Überwiegende Int.</li> <li>• Autonomieprinzip</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuldfähigkeit</li> <li>• Unrechtsbewusstsein</li> <li>• Zumutbarkeit</li> </ul>		Vorwerfbarkeit
<b>Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Objektive Strafbarkeitsbedingungen</li> <li>• Fehlendes Strafbedürfnis</li> <li>• Strafausschliessungsgründe</li> </ul>			Strafnotwendigkeit

# Deliktsaufbau

Tatbestand	<b>Objektiv</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal./Zurechnung</li> </ul>	<b>Subjektiv</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsatz</li> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzprinzip</li> <li>• Überwiegende Int.</li> <li>• Autonomieprinzip</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuldfähigkeit</li> <li>• Unrechtsbewusstsein</li> <li>• Zumutbarkeit</li> </ul>		Vorwerfbarkeit
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Objektive Strafbarkeitsbedingungen</li> <li>• Fehlendes Strafbedürfnis</li> <li>• Strafausschliessungsgründe</li> </ul>			Strafnotwendigkeit

# Handlungsbegriff

- Weshalb unterscheiden wir bereits auf der Ebene des Unrechts zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand?

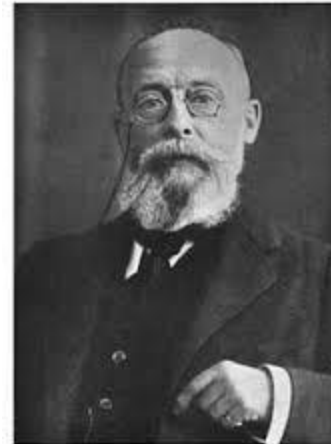


«Ich habe es nicht extra gemacht!»

# Handlungsbegriff

## Kausale Handlungslehre

Handlung als vom  
menschlichen Willen  
getragene Verursachung  
einer Veränderung in der  
Aussenwelt



Franz von Liszt



Hans Welzel

## Finale Handlungslehre

Handlung als zweck-  
gerichtetes, vom Willen auf  
ein Ziel hin gesteuertes  
Geschehen

# Handlungsbegriff

## Kausale Handlungslehre

Handeln ist Verursachen

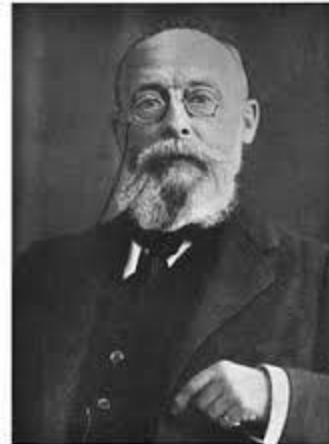
Verursacher Erfolg = Unrecht

## Finale Handlungslehre

Handeln ist Zwecktätigkeit

Handeln hat objektive und subjektive Komponenten

Verursacher und angestrebter Erfolg = Unrecht



Franz von Liszt



Hans Welzel



# Finale Handlungslehre

Axtmörder spaltet dem  
Opfer den Kopf



Zimmermann rutscht die Axt  
aus der Hand und spaltet  
einer Fussgängerin den Kopf.



# Finale Handlungslehre

Axtmörder spaltet dem  
Opfer den Kopf

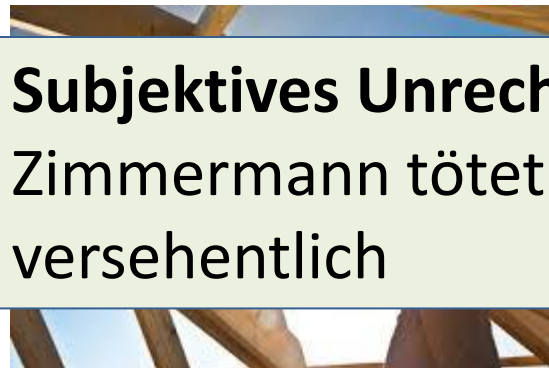
**Subjektives Unrecht**  
Axtmörder geht gezielt vor



**Objektives Unrecht identisch**  
Tödliche Kopfverletzung

Zimmermann rutscht die Axt  
aus der Hand und spaltet  
einer Fussgängerin den Kopf.

**Subjektives Unrecht**  
Zimmermann tötet  
versehentlich



# Finale Handlungslehre

Axtmörder will seinem  
Opfer den Kopf spalten,  
haut aber daneben.



# Finale Handlungslehre

Axtmörder will seinem  
Opfer den Kopf spalten,  
haut aber daneben.



**Objektives Unrecht**

Keines

**Subjektives Unrecht**

Handeln mit dem Ziel zu töten

**= Versuch**

# Deliktsaufbau

## nach der finalen Handlungslehre

Tatbestand	<b>Objektiv</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal./Zurechnung</li> </ul>	<b>Subjektiv</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsatz</li> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzprinzip</li> <li>• Überwiegende Int.</li> <li>• Autonomieprinzip</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuldfähigkeit</li> <li>• Unrechtsbewusstsein</li> <li>• Zumutbarkeit</li> </ul>		Vorwerfbarkeit

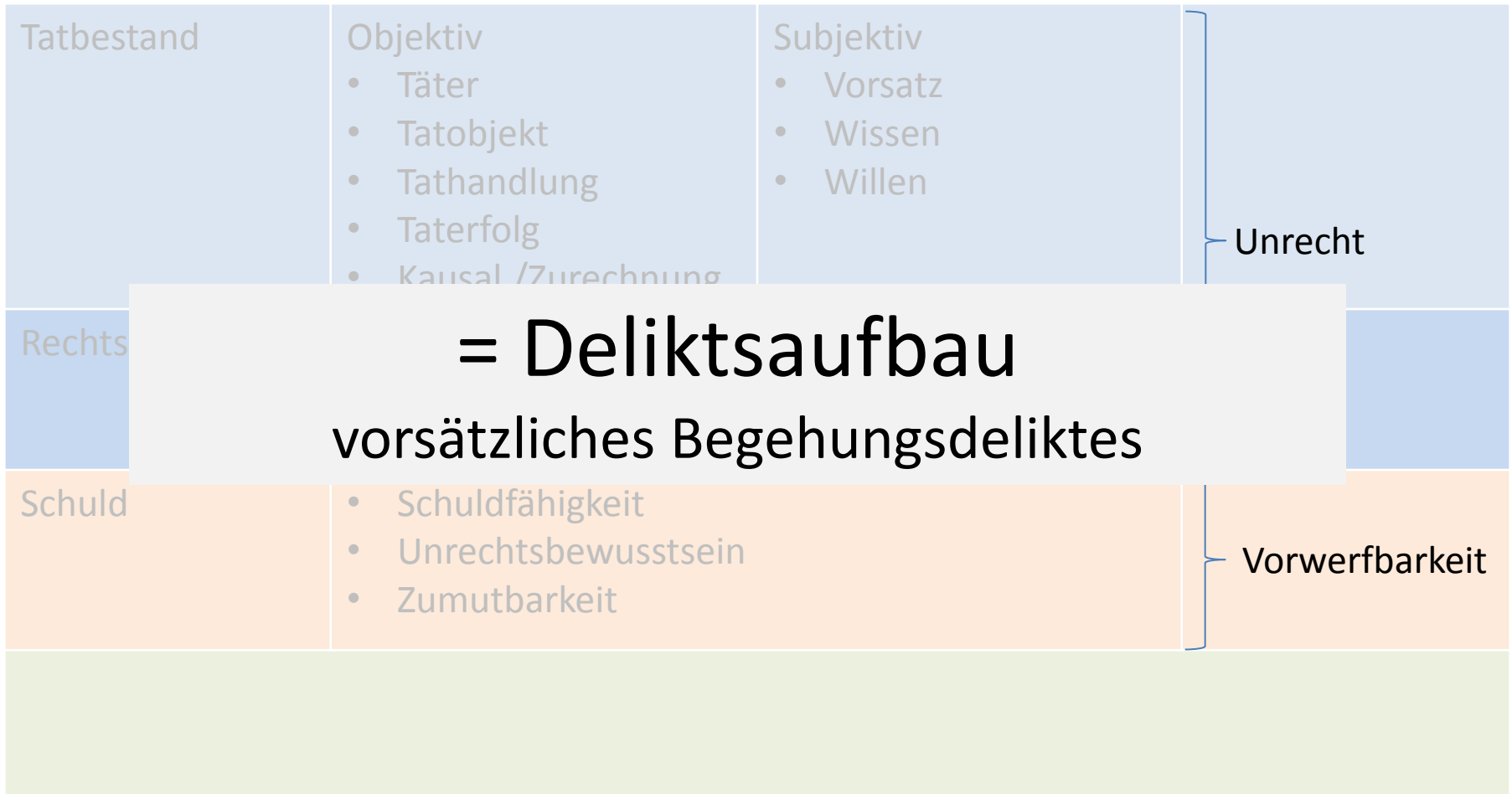
# Deliktsaufbau

## nach der kausalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzprinzip</li> <li>• Überwiegende Int.</li> <li>• Autonomieprinzip</li> </ul>	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuldfähigkeit</li> <li>• Vorsatz/Fahrlässigkeit</li> </ul>	Vorwerfbarkeit

# Deliktsaufbau

## nach der finalen Handlungslehre



# Deliktsaufbau des Fahrlässigkeitsdelikts nach finaler Handlungslehre

## I. Tatbestandsmässigkeit

### Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

### Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit (BGer)

Risikozusammenhang (h.L.)

### Objektive Zurechnung


Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld


**Universität  
Zürich**

## Deliktsaufbau

nach der finalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv	Unrecht
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal/Zurechnung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsatz</li> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedrohungslage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abwehrwille</li> </ul>	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuldfähigkeit</li> <li>• Unrechtsbewusstsein</li> <li>• Zumutbarkeit</li> </ul>		Vorwerfbarkeit

04 Deliktsaufbau Tatbestand Handlungslehren 16



# Subjektiver Tatbestand

## Tatbestand

### Objektiv

- Täter
  - Tatobjekt
  - Tathandlung
  - Taterfolg
  - Kausalität
- Zurechnung

«Gemachtes»

### Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen

«Gedachtes»

# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Keine «ungeschriebene» Fahrlässigkeit

Definition Vorsatz

Definition Fahrlässigkeit

# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.



# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.



# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

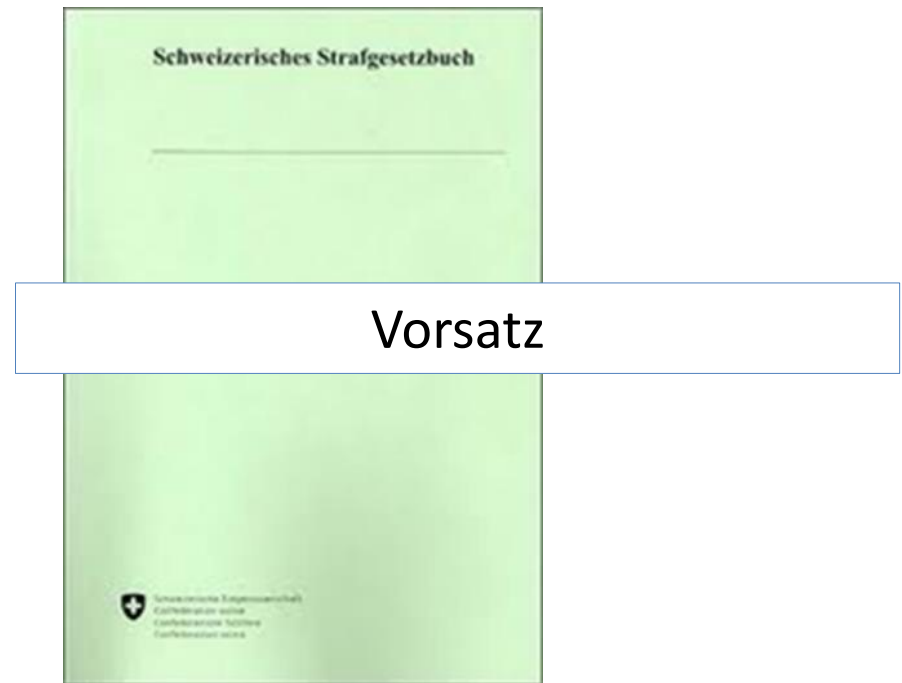
Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen und Willen** ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.





# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein  
Verbrechen oder  
Vergehen, wer die Folge  
seines Verhaltens aus  
pflichtwidriger  
Unvorsichtigkeit nicht  
bedenkt oder darauf  
nicht Rücksicht nimmt.



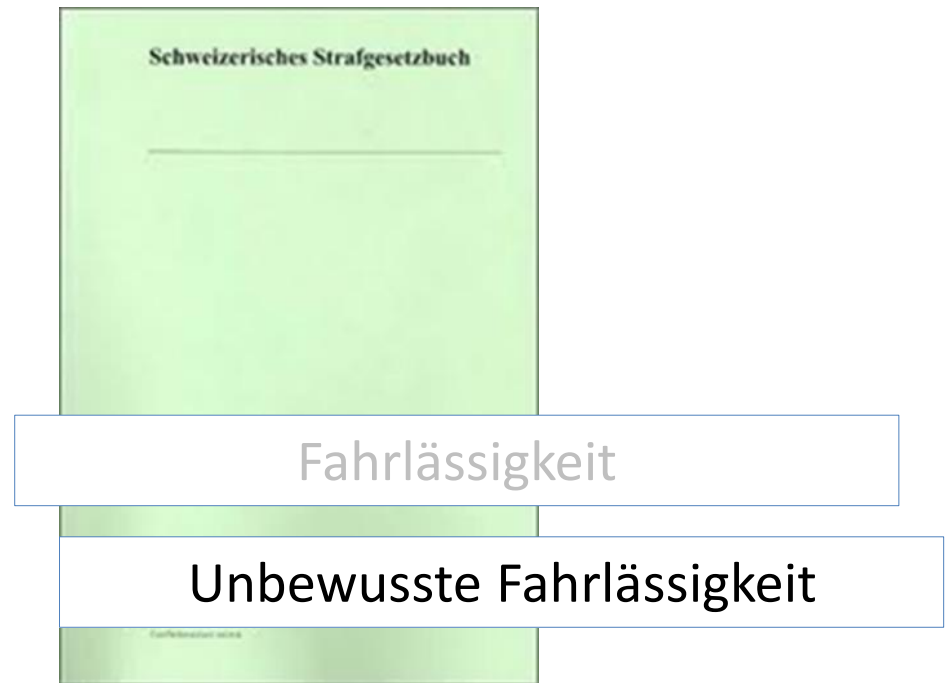
# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein  
Verbrechen oder  
Vergehen, wer die Folge  
seines Verhaltens aus  
pflichtwidriger  
Unvorsichtigkeit nicht  
bedenkt oder darauf  
nicht Rücksicht nimmt.



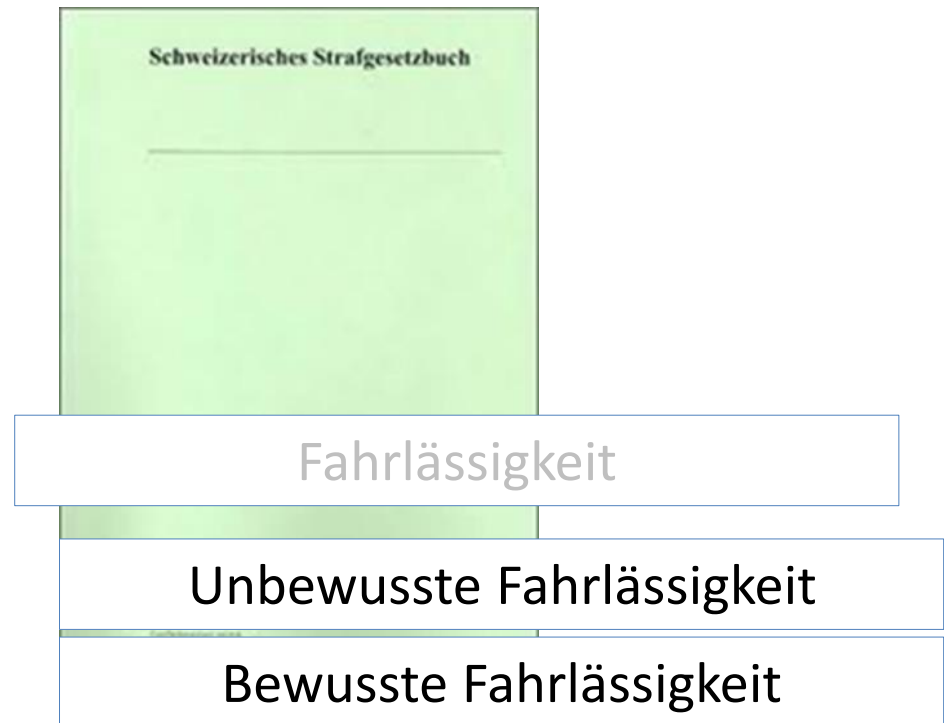
# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit **nicht bedenkt** oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein  
Verbrechen oder  
Vergehen, wer die Folge  
seines Verhaltens aus  
pflichtwidriger  
Unvorsichtigkeit nicht  
bedenkt oder darauf  
nicht Rücksicht nimmt.

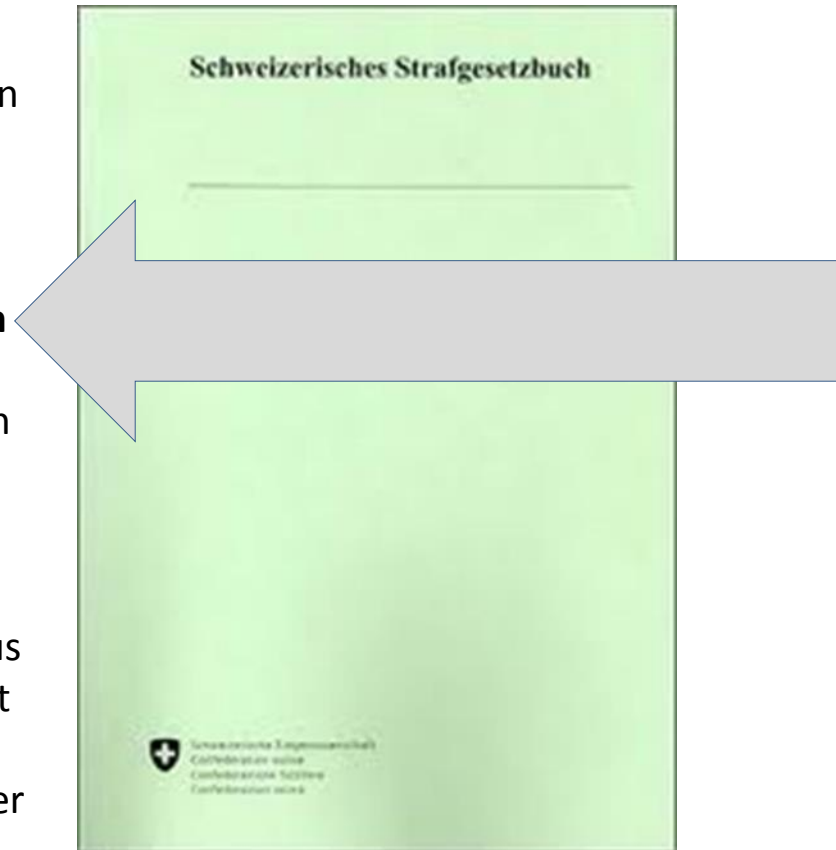


# Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen und Willen** ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



# Wissen und Wollen

## Wissen

1. Tatumstände
2. Geschehensablauf
3. Unrecht

## Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung

# Wissen und Wollen

## Wissen

1. Tatumstände
2. Geschehensablauf
3. Unrecht

## Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung

# Wissen

«Gefordert wird, dass der Täter einen Straftatbestand verwirklicht in Kenntnis aller zum objektiven Tatbestand gehörenden Umstände»

	Objektiv	Subjektiv	
Tatbestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal/Zurechnung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsatz</li> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzprinzip</li> <li>• Überwiegende Int.</li> <li>• Autonomieprinzip</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuldfähigkeit</li> <li>• Unrechtsbewusstsein</li> <li>• Zumutbarkeit</li> </ul>		Vorwerfbarkeit



Donatsch/Tag<sup>9</sup>, 113



# Wissen

«Der Vorsatz kann daher als Spiegelbild der die Tat charakterisierenden Merkmale im Täterbewusstsein bezeichnet werden»



Schönke/Schröder<sup>29</sup>, § 15 N 38

# Wissen

Konkretisierungsgrad:  
«sachgedankliches  
Mitbewusstsein»  
reicht aus.



Schönke/Schröder<sup>29</sup>, § 15 N 51

# Wissen

«Der Vorsatz erfordert auf der Wissensseite ein aktuelles Wissen um die Tatumstände... Der Vorsatz bezieht sich nicht nur auf Tatumstände, deren Vorhandensein oder Eintreten der Täter für sicher hält. Er kann sich auch auf solche erstrecken, deren Vorhandensein oder Eintreten er nur für möglich hält.»



BGE 130 IV 58

# Wissen

1. Tatumstände
  - a. Deskriptive Merkmale
  - b. Normative Merkmale
  - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
3. Unrecht

# Wissen

## 1. Tatumstände

- a. Deskriptive Merkmale      Mensch, Sache, Wohnung
- b. Normative Merkmale
- c. Irrtum

## 2. Geschehensablauf

## 3. Unrecht

# Wissen

## 1. Tatumstände

- a. Deskriptive Merkmale      Mensch, Sache, Wohnung
- b. Normative Merkmale      Fremd, Urkunde
- c. Irrtum

## 2. Geschehensablauf

## 3. Unrecht

# Wissen

1. Tatumstände
  - a. Deskriptive Merkmale
  - b. Normative Merkmale
  - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
3. Unrecht



# Wissen

## 1. Tatumstände

- a. Deskriptive Merkmale
- b. Normative Merkmale
- c. Irrtum

Alle Tatumstände haben normative Elemente. Wie genau muss der Täter die Wertungen kennen?

## 2. Geschehensablauf

## 3. Unrecht



# Wissen

1. Tatumstände
  - a. Deskriptive Merkmale
  - b. Normative Merkmale
  - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
3. Unrecht



Julian Salinas

# Wissen

1. Tatumstände
  - a. Deskriptive Merkmale
  - b. Normative Merkmale
  - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
3. Unrecht

# Subjektiver Tatbestand

## Tatbestand

### Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- Taterfolg
- Kausalität
- Zurechnung



### Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen

# Art. 13 StGB – Sachverhaltsirrtum

<sup>1</sup> Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

<sup>2</sup> Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.



# Irrtum

October 22, 2012, 10 p.m.

An 8-year-old girl in New Sewickley Township, Pennsylvania, dressed for Halloween in a black costume and a black hat ... was shot over the weekend by her cousin who thought she was a skunk.



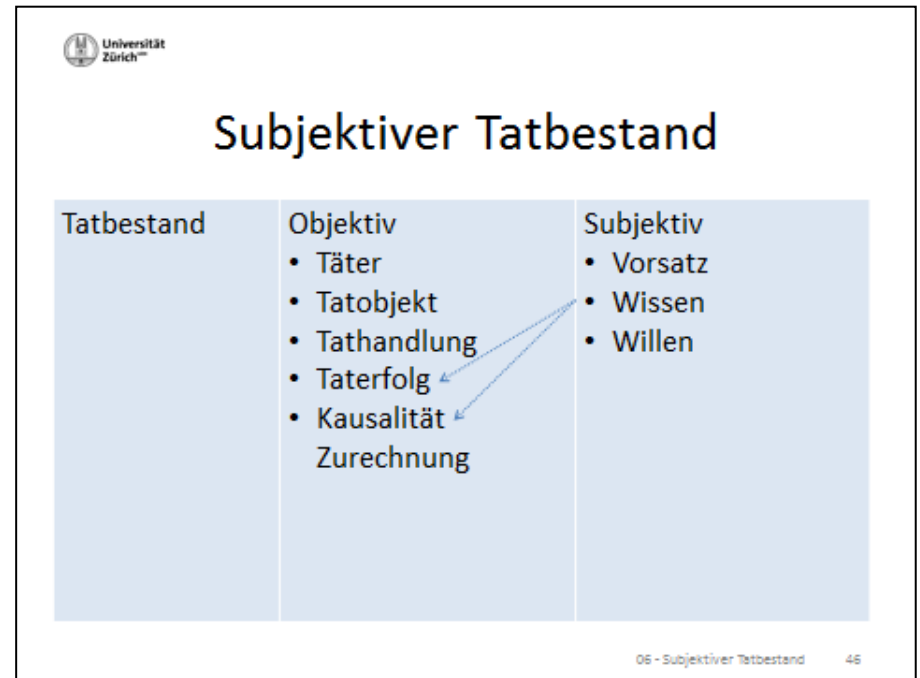
# Irrtum

- Nach einem Restaurantbesuch ziehen Sie Ihren Regenmantel wieder an.
- Zuhause stellen Sie fest, dass es nicht Ihrer war.
- Ihrer war von H&M, der mitgenommene von Hackett.



# Wissen

1. Tatumstände
  - a. Deskriptive Merkmale
  - b. Normative Merkmale
  - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
  - a. Erfolgsdelikte
  - b. Irrtum Kausalverlauf
  - c. Dolus Generalis
  - d. Error in Persona
  - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht



# Wissen

«Bei Delikten, die den Eintritt eines Erfolges erfordern, gehört zur Wissensseite des Vorsatzes eine Vorstellung über den Zusammenhang zwischen dem eigenen Handeln und dem Erfolg.»



BGE 130 IV 58



# Wissen

1. Tatumstände
  - a. Deskriptive Merkmale
  - b. Normative Merkmale
  - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
  - a. Erfolgsdelikte
  - b. Irrtum Kausalverlauf
  - c. Dolus Generalis
  - d. Error in Persona
  - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht



# Irrtum über den Kausalverlauf

- Täter stösst Opfer im Winter von der Brücke, um es zu ertränken.
- Opfer schlägt den Kopf am Brückenpfeiler auf und stirbt.



# Wissen

## 1. Tatumstände

- a. Deskriptive Merkmale
- b. Normative Merkmale
- c. Irrtum

## 2. Geschehensablauf

- a. Erfolgsdelikte
- b. Irrtum Kausalverlauf
- c. **Dolus Generalis**
- d. Error in Persona
- e. Aberratio Ictus



## 3. Unrecht

# Dolus Generalis?

- Die Ehefrau «erschlägt» ihren Mann.
- Zu Vertuschungszwecken trennt sie der vermeintlichen Leiche den Kopf ab.



Bernardino Luini (1485-1532)  
Salome mit dem Haupt Johannes'

# BGE 109 IV 94

X. schlug am Abend des 19. April 1981 in seiner Wohnung in Rheinfelden im Laufe eines Streites seine Ehefrau mit einem Beilhammer nieder...

Er schleppte dann die Frau, die er für tot hielt, ins Badezimmer, trennte darauf mit Fleischmesser und Beilhammer den Kopf ab und verpackte diesen in einen Plastiksack.

Anschliessend brachte er dem leblosen Körper Messerstiche bei und schnitt den Bauch auf, so dass die Eingeweide herausquollen.

Den derart verstümmelten Leichnam liess er liegen und blieb noch bis zum 23. April 1981 in der ehelichen Wohnung.

Darauf reiste er nach Schweden, wo er bereits am 25. April 1981 verhaftet werden konnte.



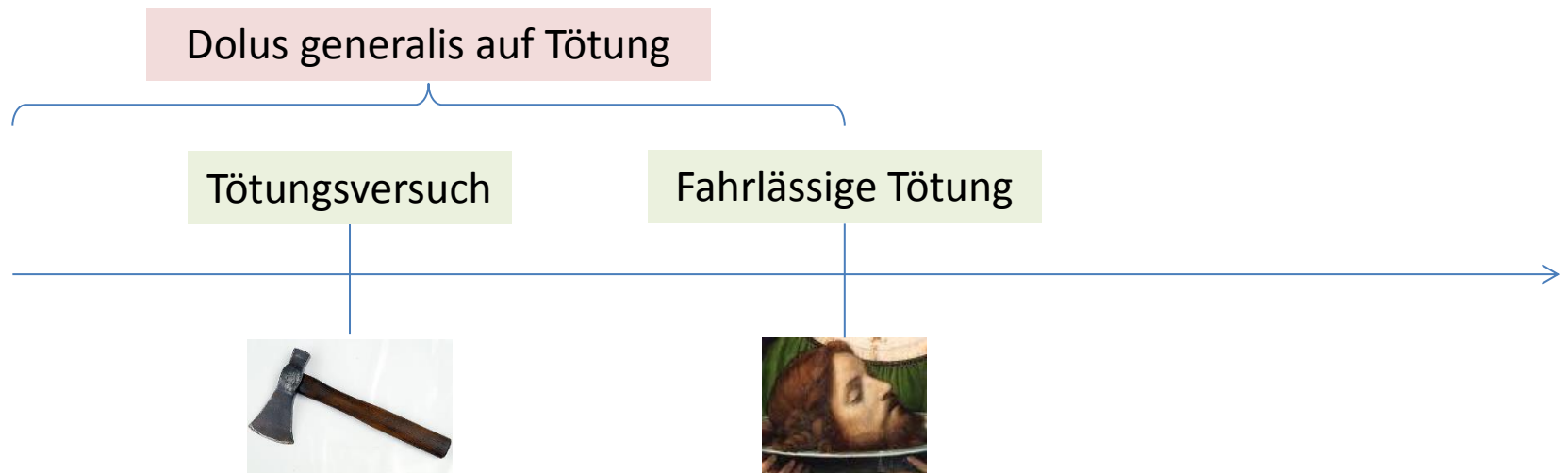
# BGE 109 IV 94

Bundesgericht:

«Bei der rechtlichen Qualifikation solcher Fälle ist davon auszugehen, dass der Täter den Tod des Opfers herbeiführen wollte und durch seine Handlungen die Todesursachen gesetzt hat. Mit der Verurteilung wegen eines vollendeten Tötungsdeliktes wird ihm also nicht ein Erfolg zur Last gelegt, der nicht seinem Willen entsprochen hätte.»



# BGE 109 IV 94



# Strafrecht AT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



# Rekapitulation

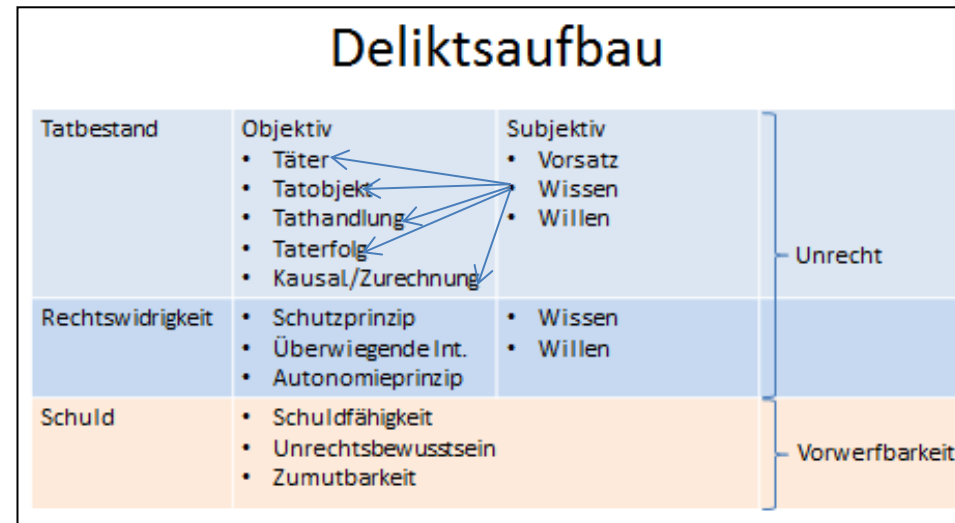
## 1. Tatumstände

- a. Deskriptive Merkmale
- b. Normative Merkmale
- c. Irrtum

## 2. Geschehensablauf

- a. Erfolgsdelikte
- b. Irrtum Kausalverlauf
- c. Dolus Generalis
- d. Error in Persona
- e. Aberratio Ictus

## 3. Unrecht



«Gefordert wird, dass der Täter einen Straftatbestand verwirklicht in Kenntnis aller zum objektiven Tatbestand gehörenden Umstände»

# Wissen

## 1. Tatumstände

- a. Deskriptive Merkmale
- b. Normative Merkmale
- c. Irrtum

## 2. Geschehensablauf

- a. Erfolgsdelikte
- b. Irrtum Kausalverlauf
- c. Dolus Generalis
- d. Error in Persona
- e. Aberratio Ictus

## 3. Unrecht



Blutstein von Lieskau

11. September 1858

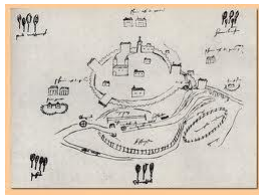


# Rosahl - Rose - Fall

Preuss. Obertribunal 5. Mai 1859



Zimmermann Schliebe



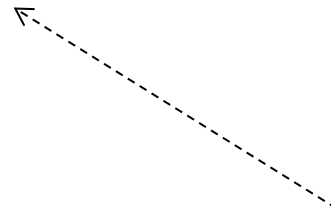
Holzhändler Rosahl



Gymnasiast Harnisch



Knecht Rose



Rose könnte sich des Mordes nach Art. 112 StGB strafbar gemacht haben, indem er Harnisch erschoss.

## Tatbestand

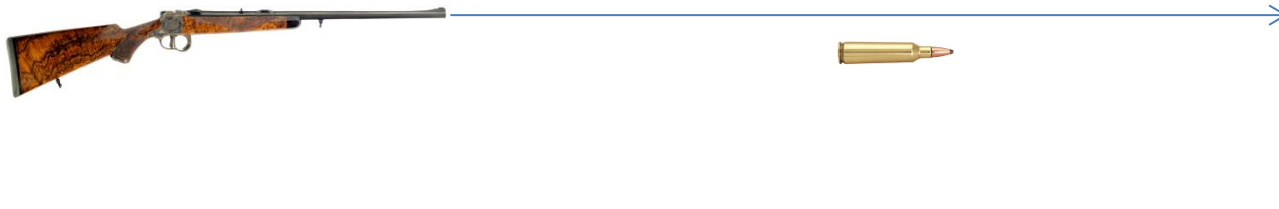
### Objektiv

- Täter
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Qualifikation)
- Taterfolg
- Kausalität
- Zurechnung

### Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen
- Beweggrund

# Error in persona



# Wissen

## 1. Tatumstände

- a. Deskriptive Merkmale
- b. Normative Merkmale
- c. Irrtum

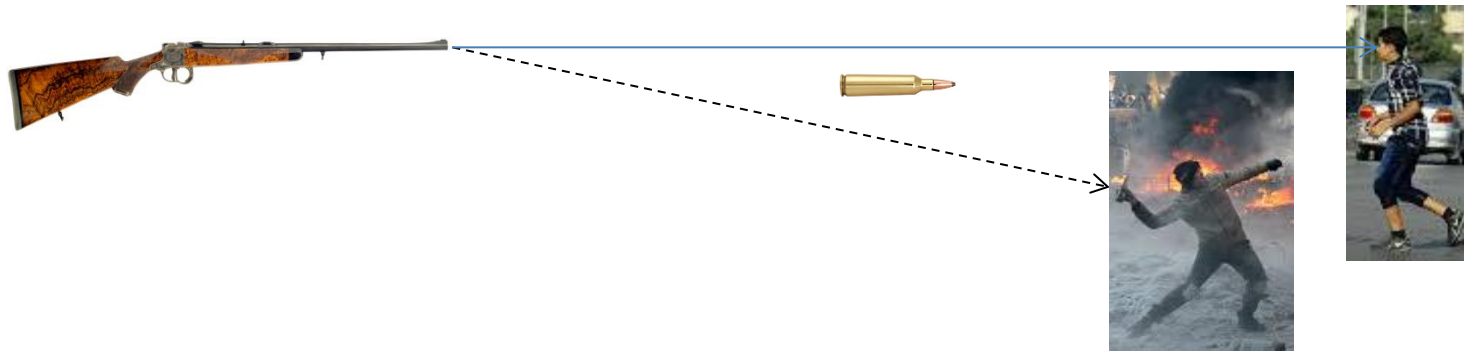
## 2. Geschehensablauf

- a. Erfolgsdelikte
- b. Irrtum Kausalverlauf
- c. Dolus Generalis
- d. Error in Persona
- e. Aberratio Ictus

## 3. Unrecht



# Aberratio ictus





# Wissen

1. Tatumstände
  - a. Deskriptive Merkmale
  - b. Normative Merkmale
  - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
  - a. Erfolgsdelikte
  - b. Irrtum Kausalverlauf
  - c. Dolus Generalis
  - d. Error in Persona
  - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

# Unrechtsbewusstsein

## Art. 21 StGB

«Wer bei Begehung der  
Tat nicht weiss und nicht  
wissen kann, dass er sich  
rechtswidrig verhält,  
handelt **nicht schuldhaft**»



# Unrechtsbewusstsein

Spätnachts klingelt der Nachbar, weil er Hustenmittel braucht.

Der im Schlaf Gestörte gibt Abführmittel statt Hustensaft

Hält dies für derben, aber rechtlich harmlosen Scherz.



X könnte sich der Tötlichkeit nach Art. 126 StGB strafbar gemacht haben, indem er seinem Nachbarn Abfuhrmittel gab.

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsatz</li> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzprinzip</li> <li>• Überwiegende Int.</li> <li>• Autonomieprinzip</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuldfähigkeit</li> <li>• Unrechtsbewusstsein</li> <li>• Zumutbarkeit</li> </ul>		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

SV-Irrtum (13)

Rechtsirrtum (21)

# Unrechtsbewusstsein

Fehlendes Unrechtsbewusstsein:

- Vorsatzproblem? Falls ja, straflos, da keine fahrlässige Tötlichkeit
- Schuldproblem. Nach Art. 126 StGB strafbar, da vermeidbarer Irrtum.



# Zusammenfassung: Wissen

## Wissen

1. Tatumstände
  - a. Deskriptive Merkmale
  - b. Normative Merkmale
  - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
  - a. Erfolgsdelikte
  - b. Irrtum Kausalverlauf
  - c. Dolus Generalis
  - d. Error in Persona
  - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht



## Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung

# Wissen und Wollen

## Wissen

1. Tatumstände
  - a. Deskriptive Merkmale
  - b. Normative Merkmale
  - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
  - a. Erfolgsdelikte
  - b. Irrtum Kausalverlauf
  - c. Dolus Generalis
  - d. Error in Persona
  - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

## Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung

# Wissen und Wollen

## Wissen

1. Tatumstände
  - a. Deskriptive Merkmale
  - b. Normative Merkmale
  - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
  - a. Erfolgsdelikte
  - b. Irrtum Kausalverlauf
  - c. Dolus Generalis
  - d. Error in Persona
  - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

## Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung



# Direkter Vorsatz

Art. 12 Abs. 2 StGB

Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen und Willen** ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



# Willen

«Neben dem Wissen um die reale Möglichkeit der Tatbestandserfüllung verlangt der Vorsatz auch den Willen, den Tatbestand zu verwirklichen. Der Täter muss sich gegen das rechtlich geschützte Gut entscheiden»

BGE 130 IV 58



# Willen

«Für den Vorsatz (genügt es) nicht, dass der Täter sich *bewusst* war, den tatbestandsmässigen Erfolg möglicherweise herbeizuführen. Er muss ihn auch *gewollt* haben.»

	Objektiv	Subjektiv	
Tatbestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter</li> <li>• Tatobjekt</li> <li>• Tathandlung</li> <li>• Taterfolg</li> <li>• Kausal/Zurechnung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsatz</li> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzprinzip</li> <li>• Überwiegende Int.</li> <li>• Autonomieprinzip</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissen</li> <li>• Willen</li> </ul>	
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuldfähigkeit</li> <li>• Unrechtsbewusstsein</li> <li>• Zumutbarkeit</li> </ul>		Vorwerfbarkeit

Stratenwerth<sup>4</sup>, § 9 N 93

# Willen

«Der Wille kommt darin zum Ausdruck, dass der Täter die tatbestandsmässige Handlung in Kenntnis ihrer objektiven Merkmale vollzieht»



# Dolus directus 1. Grades

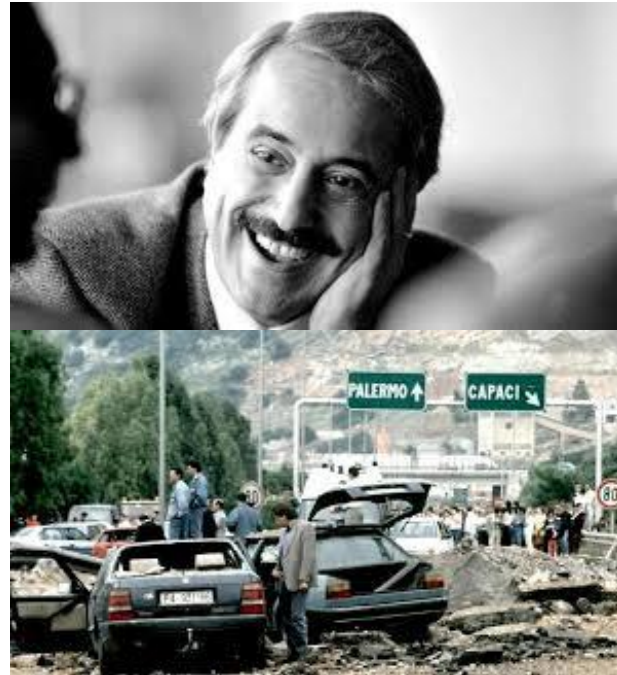
«Dieser Wille ist gegeben, wenn die Verwirklichung des Tatbestandes das eigentliche Handlungsziel des Täters ist oder ihm als eine notwendige Voraussetzung zur Erreichung seines Zieles erscheint.»

BGE 130 IV 58



# Dolus directus 1. Grades

- Direktes Wollen Taterfolg  
(untechnisch: Absicht)
- Tod Falcones =  
Handlungsziel



Attentat auf Giovanni Falcone

# Dolus directus 2. Grades

«...Dasselbe gilt, wenn die Verwirklichung des Tatbestandes für den Täter eine notwendige Nebenfolge darstellt, mag sie ihm auch gleichgültig oder gar unerwünscht sein»

BGE 130 IV 58



# Dolus directus 2. Grades

- Tod Falcones = gewolltes Handlungsziel
- Tod Frau/Leibwächter = notwendige, aber in Kauf genommene Nebenfolge



Attentat auf Giovanni Falcone



# Dolus subsequens

Diebstahl:  
Kein Vorsatz auf Wegnahme

Unrechtmässige Aneignung



# Wissen und Wollen

## Wissen

1. Tatumstände
  - a. Deskriptive Merkmale
  - b. Normative Merkmale
  - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
  - a. Erfolgsdelikte
  - b. Irrtum Kausalverlauf
  - c. Dolus Generalis
  - d. Error in Persona
  - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

## Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung

# Eventualvorsatz

Art. 12 Abs. 2 StGB

Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



BGE 103 IV 65

# Eventualvorsatz

- Am 12. April 1974 traten die zwei Rekruten W. und M. den Osterurlaub an.
- In Olten tranken sie erheblich Alkohol und kamen überein, es müsse noch etwas «laufen»
- Sie schlugen wahllos Personen nieder. K. stiessen sie in die Aare.
- K. habe sich als widerspenstig erwiesen, sodass sich W. und M. in ihrer "Rockerehre" verletzt gefühlt und die Brutalitäten verübt hätten.



BGE 103 IV 65

# Eventualvorsatz

«Die Rechtsprechung bejaht Eventualvorsatz, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein»

BGE 130 IV 58



# Eventualvorsatz

Reinhard Frank

«Mag es so oder anders  
werden, auf jeden Fall  
handle ich.»

Hans Walder

«Hänusodä»



BGE 103 IV 65

# Eventualvorsatz

- Das Schwurgericht des Kantons Solothurn verurteilte beide u.a. wegen Gefährdung des Lebens zu 3.5 und 3.3 Jahren Zuchthaus.
- Rückweisung zur Verurteilung wegen vorsätzlicher Tötung.



BGE 103 IV 65

# Wissen und Wollen

## Wissen

1. Tatumstände
  - a. Deskriptive Merkmale
  - b. Normative Merkmale
  - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
  - a. Erfolgsdelikte
  - b. Irrtum Kausalverlauf
  - c. Dolus Generalis
  - d. Error in Persona
  - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

## Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung



# Absicht

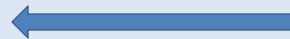
Diebstahl  
(Art. 139)

Objektiv

- Fremde
- Bewegliche
- Sache
- Wegnehmen

Subjektiv

- Vorsatz
- Wissen
- Willen
  
- Absicht  
unrechtmässiger  
Bereicherung



# Motiv/Beweggrund

Fiktives Beispiel:

Vontobel Mitarbeiter erpresst  
Uli Hoeneß

Absicht:

Vor dem Täter liegendes  
Handlungsziel

Motiv/Beweggrund:

Hinter dem Verhalten  
liegender Antrieb



Uli Hoeneß

# Art. 156 – Erpressung

Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird ...



# Motiv/Beweggrund

Fiktives Beispiel:

Vontobel Mitarbeiter erpresst  
Uli Hoeneß



Absicht:

Vor dem Täter liegendes  
Handlungsziel

Unrechtmässige Bereicherung

Motiv/Beweggrund:

Hinter dem Verhalten  
liegender Antrieb

Gewinnsucht; Hass auf FC Bayern...

# Gesinnungsmerkmale

## Art. 262 – Störung des Totenfriedens

1. Wer die Ruhestätte eines Toten in roher Weise verunehrt,  
wer einen Leichenzug oder eine Leichenfeier **böswillig** stört oder verunehrt,  
wer einen Leichnam verunehrt oder öffentlich beschimpft,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Wissen und Wollen

## Wissen

1. Tatumstände
  - a. Deskriptive Merkmale
  - b. Normative Merkmale
  - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
  - a. Erfolgsdelikte
  - b. Irrtum Kausalverlauf
  - c. Dolus Generalis
  - d. Error in Persona
  - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht

## Wollen

1. Direkter Vorsatz
  2. Eventualvorsatz
  3. Absicht/Motiv/Gesinnung
- } Abgrenzung der Vorsatzformen

# Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)		
Direkter Vorsatz 2. Grades		
Eventualvorsatz		
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		

# Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher Halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz		
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		





# Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		

Diagramm zur Abgrenzung von Wissen und Wollen:

- Ein vertikales Doppelpfeilsymbol verbindet die Zeilen "Direkter Vorsatz 2. Grades" und "Eventualvorsatz".
- Die Begriffe "Für sicher halten" und "Für möglich halten" sind jeweils in einem blauen Oval hervorgehoben.

# Sicheres Wissen

Art. 128<sup>bis</sup> – Falscher  
Alarm

Wer wider besseres Wissen grundlos ... Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Sicheres Wissen

Art. 221 – Brandstiftung  
«Bringt der Täter wissent-  
lich Menschen in Gefahr»



«Feuerteufel» von Riechen

# Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		



In Kauf nehmen

Vertrauen auf Ausbleiben



# Eventualvorsatz - Fahrlässigkeit

Fussballspiel im  
Schlosshof



# Eventualvorsatz - Fahrlässigkeit

Fussballspiel im  
Schlosshof



Strafbare  
eventualvorsätzliche  
Sachbeschädigung

Straflose fahrlässige  
Sachbeschädigung

# Eventualvorsatz - Fahrlässigkeit

Wer kurz vor einem Dorfeingang mit einem Tempo von 120-140 km/h zu einem Überholmanöver ansetzt ... kann gar nicht anders, als den Delikterfolg ernstlich in Rechnung zu stellen.



BGE 130 IV 58 - Gelfingen

# Eventualvorsatz

«Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen.»

BGE 130 IV 58





# Wollen

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt

# Wollen

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Planverwirklichung            Entscheid gegen Rechtsgut         </div>	
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Leichtsinn         </div>	
Unbewusste Fahrlässigkeit	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">           Pflichtwidrige Unachtsamkeit         </div>	

# Zusammenfassung: Wissen

## Wissen

1. Tatumstände
  - a. Deskriptive Merkmale
  - b. Normative Merkmale
  - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
  - a. Erfolgsdelikte
  - b. Irrtum Kausalverlauf
  - c. Dolus Generalis
  - d. Error in Persona
  - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht



## Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung

# Zusammenfassung: Wollen

## Wissen

1. Tatumstände
  - a. Deskriptive Merkmale
  - b. Normative Merkmale
  - c. Irrtum
2. Geschehensablauf
  - a. Erfolgsdelikte
  - b. Irrtum Kausalverlauf
  - c. Dolus Generalis
  - d. Error in Persona
  - e. Aberratio Ictus
3. Unrecht



## Wollen

1. Direkter Vorsatz
2. Eventualvorsatz
3. Absicht/Motiv/Gesinnung

# Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen